

Anhang 1 zur Wegleitung der Berufsprüfung Spezialist für Printmedienverarbeitung EFA Spezialistin für Printmedienverarbeitung EFA

Vorschrift (Regulativ) für die Projektarbeit

Die Prüfungskommission erlässt gestützt auf Artikel 5.21 der Prüfungsordnung vom 29. Februar 2012 über die Berufsprüfung Spezialist für Printmedienverarbeitung EFA / Spezialistin für Printmedienverarbeitung EFA und in Ergänzung der Wegleitung zur Vorbereitung auf die Berufsprüfung die folgende Vorschrift:

- Art. 1 Zielsetzung Die Projektarbeit soll darüber Aufschluss geben, ob die Kandidatin/der Kandidat eine grössere, in sich geschlossene Arbeit selbständig anzugehen und in beschränkter Zeit abzuschliessen vermag. Es handelt sich dabei um eine Einzelarbeit.
- Art. 2 Themenstellung Das Projektarbeitsthema wird durch die Kandidatin/den Kandidaten vorgeschlagen. Fachspezifische oder fachübergreifende Themen sind erlaubt. Die Projektarbeitsthemen werden durch die Prüfungskommission geprüft. Nur genehmigte Themen können bearbeitet werden. Die Prüfungskommission kann gleichlautende Themen zulassen, sofern diese in einem anderen Szenario liegen.

Art. 3 Termine

Wann	Was
8 Monate vor Prüfung	Ausschreibung der Prüfung gemäss PO Art. 3.11
6 Monate vor Prüfung	Anmeldeschluss für die Prüfung gemäss PO Art. 3.2 mit Einreichung des Themas und der Disposition (Kurzfassung) für die Projektarbeit gemäss Wegleitung Art. 4.2
5 Monate vor Prüfung	Zulassungsentscheid gemäss PO Art. 3.33 und Bestätigung des Themas mit Kurzfassung der Projektarbeit gemäss Wegleitung Art. 4.2
1 Monat vor Prüfung	Einreichung der schriftlichen Projektarbeit gemäss Wegleitung Art. 4.2

Art. 4 Organisatorisches zur Durchführung 4.1

Für die Betreuung der Kandidatin/des Kandidaten und die Bewertung ihrer/seiner Arbeit bestimmt die Prüfungskommission eine Referentin/einen Referenten.

Ausstandsbegehren gegen Referentinnen und Referenten müssen bei Abgabe der Kurzfassung der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2

Die Referentin/der Referent überprüft nach der Festlegung des Themas die Kurzfassung vor dem Zulassungsentscheid. Sie/er kann Korrekturen oder Änderungen vorschlagen.

Die Kandidatin/der Kandidat kann bei der Erarbeitung der Projektarbeit die gewünschte Unterstützung (maximal zweimal) beim Referent/bei der Referentin einholen.

4.3

Referentin/Referent und Koreferentin/Koreferent (Prüfungsexperten) bewerten am Schluss die Arbeit. Die Präsentation und das Projektarbeitsgespräch durch die Kandidatin/den Kandidaten dauern je 30 Minuten mit der Referentin/Koreferentin und dem Referenten/Koreferenten (Prüfungsexperten). Die Koordination unterliegt der Prüfungskommission. Beim Projektarbeitsgespräch können auch Probleme behandelt werden, die in der Arbeit nicht oder nicht besonders berücksichtigt sind, aber aus Grenzbereichen stammen und Einblick in das Verständigungsvermögen der Kandidatin/des Kandidaten geben. Die Präsentation ist nicht öffentlich, jedoch können weitere Mitglieder der Prüfungskommission oder ein Verantwortlicher des

BBT (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie) der Präsentation oder dem Projektarbeitsgespräch als Beobachter (ohne Einflussnahme) anwesend sein.

Art. 5 Ausführung der Projektarbeit

5.1

Äussere Form der Projektarbeit:

Die schriftliche Arbeit soll ohne Beilagen und Skizzen mindestens 25 Seiten, höchstens 40 Seiten im Format A4 umfassen (Schriftgrösse max. 11 Punkt). Allfällige Beilagen im Anhang sind in einem Verzeichnis nummeriert aufzuführen.

5.2

Das Titelblatt muss folgende Angaben enthalten:

- Berufsprüfung Spezialistin/Spezialist für Printmedienverarbeitung EFA
- Name und Vorname der Verfasserin/des Verfassers
- Titel der Arbeit
- Name und Vorname der Referentin/des Referenten
- Einreichungsdatum
- Copyright: Viscom Prüfungskommission

5.3

Nach dem Titelblatt folgen das Inhaltsverzeichnis und anschliessend das Disposition (Kurzfassung).

5.4

Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren.

5.5

Was dem Namen oder dem Wortlaut nach übernommen wird, ist zu belegen. Übernommene Zitate werden zwischen Anführungszeichen gesetzt.

5.6

Abschluss der Arbeit bildet das vollständige Literaturverzeichnis. Es führt die verwendeten Werke, alphabetisch geordnet nach dem Verfasser oder Herausgeber, mit folgenden Angaben auf:
Titel, Autor, Verlag, Datum der Herausgabe, Seitenzahl oder URL bei Webseiten.

5.7

Für die Projektarbeit können sämtliche zur Verfügung stehenden Hilfsmittel benützt werden.

5.8

Die Arbeit ist der Prüfungskommission folgendermassen einzureichen:

- 2 gebundene Exemplare
- 1 Exemplar in losen Blättern oder als PDF auf einen Datenträger gespeichert

5.9

Die Projektarbeiten bleiben im Besitz der Prüfungskommission.

5.10

Der Arbeit ist eine unterschriebene Erklärung beizulegen, dass diese ohne unerlaubte fremde Hilfe erarbeitet wurde. Ebenso darf sie nicht mit dem Inhalt einer identischen Arbeit, die bereits publiziert oder als Projektarbeit bereits eingereicht wurde, übereinstimmen.

Art.6 Bewertung

6.1

Die Bewertung der Arbeiten durch die Referenten und Koreferenten (Prüfungsexperten) erfolgt nach folgenden fünf Hauptkriterien:

- a) Vorbereitung und Analyse des gestellten Themas, Arbeitsplanung, Kurzfassung
- b) Grundlagen wie Literaturvorbereitung, theoretische Grundlagen, Bestandesaufnahme
- c) Art der Ausführung wie Klarheit und Logik, Beschreibung und Beweisführung, Vollständigkeit der schriftlichen Angaben, Kommentierung des Endresultats
- d) Gesamteindruck des Ergebnisses, der Ergebnisse, Aussagewert, Verständlichkeit
- e) Präsentation der Ergebnisse, Verständnis der Aufgabestellung, Beweglichkeit im Projektarbeitsgespräch

6.2

Für diese fünf Hauptkriterien können bei der Bewertung folgende Höchstpunkte vergeben werden:

- a) höchstens 14 Punkte
- b) höchstens 12 Punkte
- c) höchstens 40 Punkte
- d) höchstens 14 Punkte
- e) höchstens 40 Punkte

6.3

Die 2 Expertinnen/Experten können maximal 120 Punkte vergeben.

Es gilt folgende Umrechnungstabelle:

120 bis 114 Punkte	Note 6
113 bis 102 Punkte	Note 5.5
101 bis 90 Punkte	Note 5
89 bis 78 Punkte	Note 4.5
77 bis 66 Punkte	Note 4
65 bis 54 Punkte	Note 3.5
53 bis 42 Punkte	Note 3
41 bis 30 Punkte	Note 2.5
29 bis 18 Punkte	Note 2
17 bis 6 Punkte	Note 1.5
5 bis 0 Punkte	Note 1

6.4

Zu den Diplomnoten werden folgende Prädikate verliehen:

6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5.5	Zwischennote
5	Gut, zweckentsprechend
4.5	Zwischennote
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3.5	Zwischennote
3	Schwach, unvollständig
2.5	Zwischennote
2	Sehr schwach
1.5	Zwischennote
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

6.5

Eine Arbeit ist ungenügend wenn:

- nicht mindestens die Note 4 erreicht wurde
- während der Korrektur oder im Projektarbeitsgespräch festgestellt wird, dass die Arbeit zum grossen Teil nicht von der Kandidatin/dem Kandidaten selbst ausgeführt worden ist
- die Projektarbeit zu spät oder nicht eingereicht wurde.